



Ämtliche Liste der Gäste des Nordseebades Juist

Beilage zur „Niederrheinischen Tageszeitung“

Juist, den 7. Juli 1934

Nummer 7 / Jahrgang 1934

Kurgäste und Fremde werden gefälligst um recht deutliche Angabe des Namens und des Berufs gebeten

Andre, Frau Gertrud, und Kind, Niederschönhausen bei Berlin Haus Sohn
 Bandmann, Willy, Kaufm., und Frau, Frankfurt a. M.
 Bentowik, Luise, Krankenpflegerin, Barmen Hotel Friesenhof
 Becker, Dr. F. C., Zahnarzt, Würzburg Haus Dorothea
 Blumberg, Richard, Landwirt, mit Frau und 3 Kindern, Blantenburg Hotel Friesenhof
 Blut, Horst, Schüler, Braunschweig Domäne Loog
 Brehm, Elisabeth, Büroang., Wiesbaden Anabenh. Vaterland
 Böden, Giesela, mit 2 Kindern und Hausangeh., Rheinhausen Haus Antonie
 v. Clausbruch, Reinhard, Schüler, Lenthe Anabenh. Vaterland
 Denewik, Frau Liesel, u. 3 Kinder, Magdeburg Haus Seerose
 Dieck, Ernst, Arzt, mit Frau und 2 Kindern, Goslar Haus Antonie
 Dierks, Eilhard, Schüler, Osnabrück Claassens Hotel
 Dievelina, Hanni, Verkäuferin, Essen (Ruhr) Hotel Worch
 Dunler, Frau Karla, u. Tochter, Hannover Haus Bleyer
 Dalkhoff, Martha, Osnabrück Pension Inselrose
 Edert, Frau Hannah, und 2 Kinder, Bitterfeld Pension Niede
 Edert, Carl, Kfm., mit Frau und 2 Kindern, Bad Salzungen Hotel Rose
 Engeling, Frau Martha, Hannover Hotel Friesena
 Friesinghaus, Wd., u. Frau, Wuppertal-Barmen Hotel Friesena
 Krißche, Erna, Hamm Pension Inselrose
 Krißch, Karl, Schüler, Salzkufen Anabenh. Vaterland
 Kromm, Frau Ellen, Bielefeld Friesenstr. 7
 Gerster, Hildegard, Redaktionssekretärin, Brandenburg Haus Antonie
 Glendenberg, Bodo, Referendar, Delmenhorst Pension Niede
 Gustavus, Gerhard, Kaufm., Düsseldorf Hotel Friesena
 Gürtler, Helmut, Bankang., Berlin-Halensee Haus Pauls
 Göbcke, Wilhelm, Ing., und Sohn, Bochum Pension Niede
 Hangwich, Otto, Obering., mit Frau und Tochter, Hannover Pension Niede
 Harde, Ilse, Kreisführerin, Stadthagen Pension Niede
 Heibbreder, Ella, Münster i. W. Hotel Worch
 Herbstlieb, Paul, Dir., mit Frau und 2 Kindern, Hannover Hotel Friesenhof
 Hentel, Franz, Fabrikant, mit Frau und 2 Kindern, Hannover Hotel Worch
 Humbert, Frau Witwe Elisabeth, Magdeburg Haus Antonie
 Humbert, Hans, Apotheker, Magdeburg Haus Antonie
 Höpck, Wd., Köln-Sülz Pension Möwe
 Jerschow, Erich, Kfm., und Frau, Bremen Haus Seerose
 Johannes, Gerda, techn. Lehrerin, Delmenhorst Pension Niede
 Kalesomsky, 3 Kinder, Bielefeld Friesenstr. 7
 Kilo, Werner, Schüler, Rehen Anabenh. Vaterland
 Klos, Dr. Richard, Militärarzt, Frankfurt a. M. Haus Sohn
 Korte, Frau Annemarie, und 2 Kinder, Isehoe Haus Christa
 Kraft, Julius, Wuppertal-Eberfeld Haus Dorlis
 Kretschmer, Klaus, Kfm., u. Frau, Berlin-Steglitz Hotel Worch
 Kriebler, Frau Alara, Stertrabe Haus Bleyer
 Krelage, Karl Heinz, Schüler, Goslar Anabenh. Vaterland
 Kunkert, Dr. med. Heina, Arzt, Saarbrücken Haus Carola
 Krümmelbein, Alara, Krankenpflegerin, Barmen Haus Dorothea
 Lange, Frau Elisabeth, und Kind, Charlottenburg Hotel Worch
 Lehmann, Erich, Bankreferent, u. Frau, Köln Claassens Hotel
 Lindner, Margret, Dortmund Hotel Friesenhof
 Lindner, Ernst, Dortmund Hotel Friesenhof
 Lindner, Dr. Hans, Düsseldorf Hotel Friesenhof
 Lüpfemüller, Johanne, Hausstcht., Northeim Pension Inselrose
 Mendorf, Ingeborg, Schülerin, Enger i. W. Haus S. Freise
 Niehuies, Gertrud, Bankang., Bremen Haus Antonie
 Mitschein, Viktor, Bürovorst., mit Frau und Kind, Hannover Domäne Loog
 Mundlos, Rudolf, Ing., mit Frau und 2 Kindern, Magdeburg Haus Christa
 Nöher, Willi, Kaufm., und Frau, Köln Hotel Friesena
 Nöses, Karl, Fabrikdirektor, mit Frau, 3 Kindern u. Kinder- schweher, Holzminde Hotel Friesenhof
 Müller, Dr. Julius, Chemiker, und Frau, Mannheim
 Müller, Irene, Kfm. Ang., Düsseldorf Hotel Friesenhof
 Neerforth, Wolfgang, Bankbeamter, Hamburg Pension Niede
 Neuper, Helmut, Schüler, Schötmar Anabenh. Vaterland
 Neumann, Günter, Schüler, Berlin Anabenh. Vaterland
 Nlemann, Gerhard, Kfm., Glaugla Pension Niede
 Nürnbergger, Willi, Direktor, mit Frau und 2 Kindern, Han- nover Hotel Worch
 Oldach, Gerd, Schüler, Berlin Anabenh. Vaterland
 Olderbissen, Elli, Bielefeld Friesenstr. 7
 Ostermann, Max, Fabrikant, mit Frau und Sohn, Wuppertal- Barmen Haus S. Freise
 Overdick, Trude, Hiddenhäusen Anabenh. Vaterland
 Peters, Werner, Schüler, Welsleben Anabenh. Vaterland
 Pollner, Frau Else, u. 2 Kinder, Bünde i. W. Haus Peterhof
 Borath, Wilh., Schüler, Berlin Anabenh. Vaterland
 Brelle, Frau Adele, und 2 Kinder, Osnabrück Pension Niede
 Böck, Clemens, Kaufm., Monheim Hotel Friesenhof
 Baus, Wilhelm, Pastor, mit Frau und Sohn, Braunschweig Haus Dorothea
 Biegel, Fritz, Schüler, Salzkufen Anabenh. Vaterland
 Bieberg, Bruno, Lehrer, mit Frau und Kind, Emtlinghausen Haus Meyenburg
 Bieberg, Frau Martha, und 2 Kinder, Herzfeld Haus Bleyer

Rohgel, Tann, Kfm., und Frau, Köln Hotel Worch
 Rohrbed, Kurt, techn. Kaufm., und Frau, Berlin-Friedenau Villa Charlotte
 Rosenhainer, Wolf Dietz., Schüler, Goslar Anabenh. Vaterland
 Rott, Josef, Kaufmann, Köln Pension Möwe
 Rüdert, Ernst, Kfm., mit Frau und Kind, Berlin Pens. Niede
 Schaad, Hans, Landesinspektor, mit Frau und Kind, Münster i. W. Haus G. Rehfeldt
 Schaub, Albert, Reisender, mit Frau und 3 Kindern, Hannover Haus Sohn
 Schriever, Anne-Liese, Schülerin, Bielefeld Friesenstr. 7
 Selbmann, Frau Martha, Brandenburg Haus Antonie
 Selbmann, Eva-Marie, Schülerin, Brandenburg Haus Antonie
 Selbmann, Hans, Gerichtsass., Brandenburg Haus Antonie
 Seitz, Theodor, Finanz-Gerichtsdirektor, mit Frau und 2 Kin- dern, Hannover Pension Niede
 Schächneider, Walter, Bankang., mit Frau und 2 Kindern, Berlin-Neukölln Pension Niede
 Schlichting, Ilse, Köln Pension Möwe
 Schneider, Frau Lotte, und 2 Kinder, Hannover Haus Tiedens
 Silitig, Emil, Amtmann, und Frau, Dortmund Friesenstr. 6
 Sinram, Christa, Bankang., Bremen Haus Antonie
 Steinbeck, Hans, und Frau, Köln Pension Inselrose

von Storm, Mily, Fürstenau Hotel Friesena
 von Storm, Frau, Braunschweig Hotel Friesena
 von Storm, Wilhelm, Kaufm., Braunschweig Hotel Friesena
 Schubert, Clara, Lehrerin, Hannover Pension Niede
 Schlegendal, Detten, Schüler, Hildesheim Anabenh. Vaterland
 Schüler, Gerhard, Kfm., und Frau, Bochum Haus Angelika
 Szopperet, Walter, Studienrat, mit Frau und Tochter, Osterode Haus Sohn
 Toller, Adelheid, Rheinhausen Karl Fischer
 Tölse, Grete, Quedlinburg Haus Möwe
 Tölse, Charlotte, Quedlinburg Haus Möwe
 de La Trobe, Frau Maria, mit 4 Kindern, München Friesenstr. 7
 Ufer, Frau Luise, Dortmund Pension Inselrose
 Vietor, Fritz, Schüler, Northeim Anabenh. Vaterland
 Volkmann, Gerhard, Schüler, Berlin Pension Niede
 Waden, Josef jr., Fabrikant, u. Frau, Düsseldorf Hotel Friesena
 Weidner, Elisabeth, Lehrerin, Dessau Haus Sohn
 Weidner, Kläre, Lehrerin, Dessau Haus Sohn
 Wendt, Emmy, Schülerin, Northeim Pension Inselrose
 Winkelmann, Otto, Fabrikdirektor, mit Frau und 3 Kindern, Braunschweig Hotel Friesena
 Wlge, Ernst, Dipl.-Ing., mit Frau und Kind, Neuf a. Rh. Pension Niede
 Wittling, Dr. med. Karl, Kreisarzt i. R., u. Frau, Staufen, Sr. Domäne Loog
 Wolff, Maria, Schwester, Duisburg Friesenstr. 7
 Zapp, E. C., Kfm., mit Frau und 2 Kindern, Erkrath Pension Niede
 Zeig, Frau Witwe Anne-Marie, und Kind, Berlin-Charlotten- burg Hotel Worch
 Zinzius, Else, Angeit., Köln-Merheim Haus Antonie

Bestellen Sie noch heute die DZ.

Ämtliche Bekanntmachungen An- und Abmeldungen.

Jeder Kurgast hat binnen 24 Stunden Namen, Stand und genaue Bezeichnung seiner ständigen Wohnung in das zu diesem Zweck von dem Hauswirt vorgelegte Fremdenbuch in deutlicher Schrift einzutragen, damit der Hauswirt die Anmeldung bei dem Gemeindevorstande machen kann. Nach dieser Eintragung wird die Kurkarte aufgestellt, und wird daher um recht deutliche Schrift gebeten.
 Die bezüglichen §§ der Polizeiverordnung vom 18. April 1901 bestimmen über die Anmeldung:
 „Jeder Insulaner, welcher Kurgäste in Logis hat, ist verpflichtet, binnen 24 Stunden die betreffenden Badegäste nach Namen, Stand, Gewerbe und Heimatort bei dem Gemeindevorstande in Juist anzumelden.“
 Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Bestimmungen für die Benutzung der Bade- und Kuranlagen im Nordseebade Juist.

- Es darf nur während der angegebenen Zeit gebadet werden. Diese Badezeit ist durch Badestundenpläne sowie durch Aufhängen der Fahne auf der Badestelle bekanntgemacht. Das Betreten des Bades ist während der Badezeit nur Inhabern von Kurkarten gestattet. Das Baden außerhalb des abgegrenzten Bades ist am ganzen Juister Nordseestrande verboten.
- Am Badestrande müssen von allen Badenden Bade- anzüge von undurchsichtigem Stoff angelegt werden.
- Hunde dürfen am Strande nur angeleint geführt, in das Bad überhaupt nicht mitgeführt werden. Ein Hinwerfen von Glas- oder Topfscherben ist am Strande mit Rücksicht auf die Gefährdung der Badenden und der Kurgäste streng untersagt.
- Jeder die im Wasser durch Tonnen und Fahnen kenntlich gemachten Grenzen darf nicht hinausgegangen werden. Den von den Sicherheitswärttern etwa abgegebenen Warnungssignalen ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
- Die Badenden haben den Anordnungen des Badedirektors und der Badedienerschaft unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls sie, abgesehen von der Bestrafung, vom Weiterbaden ausgeschlossen werden.
- Die mit Schwimmgürteln und Rettungsseilen ausgerüsteten Sicherheitswärtter sind verpflichtet, auf die Badenden Obacht zu geben und diejenigen, welche sich zu weit in das Meer hinauswagen, mit dem Horn zu warnen.
- Die Aufsicht am sogenannten neutralen Strande führt ein Inspektor. Den Anordnungen desselben sowie den Anordnungen und Bestimmungen des Badedirektors, der über den ganzen Betrieb am Strande die Oberleitung führt, ist Folge zu leisten.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Juist, den 15. Juni 1929.
 Die Badeverwaltung.
 Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die kalten Seebäder nur an die Kurkarteninhaber kostenlos abgegeben werden. Daher ist es notwendig, beim Betreten des Bades während der Badezeiten die Kurkarte ohne Aufse- rung vorzuzeigen. Passanten haben für jedes Seebad mit 2 M zu entrichten. Kinder bis zu 12 Jahren die Hälfte.
 Die Badeverwaltung.

Zum Erfolg

kann Sie nur führen:
Immer wieder inserieren!

Annahmestelle der „Niederrheinischen Tageszeitung“ auf der Insel Juist:
F. Habbinga
 Buchhandlung gegenüber dem Rathaus, Tel. 62.

Konditorei und Café „Westend“
 Gde. Billstraße.
 erste Konditorei am Plage.
 Kaffee-, Tee- und Weingebräut täglich frisch. Eis u. Eisgetränke.
 Bestellungen werden prompt ausgeführt.
 Eigene Kühl- u. Gefrier-Anlagen
 Fernsprecher Nr. 76

Kurgäste und Ausflügler!
 Beacht auf Juist

Babsts Hotel und Strandhalle
 Café und Konditorei / Direkt am Strande / Telefon 15

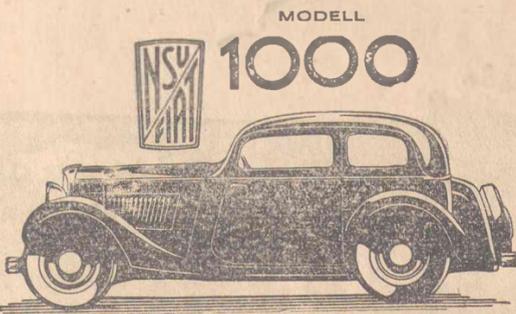
Empfehle das gemütliche
Bierlocal „Zum alten Seehund“ (im Hotel).
 Billiger Mittagstisch. Bes.: Johs. J. Babst

Strandhotel Kurhaus / Nordseebad Juist
 Bes.: Ed. Oidewurter, Fernruf Juist 86

Einziges Hotel und Logierhaus am Strande. Zentralheizung.
 Bäder, fließendes kaltes und warmes Wasser. Alle Zimmer haben herrliche, freie Aussicht aufs Meer.
 Täglich von 4-6 Uhr: **Tanz-See im Freien** auf der See-Terrasse oder im Kurhaus-Strandcafé am Meer.

Hotel Friesenhof
 Treffpunkt der Badegäste — Hauspropriet. offenlos

4/25 PS - 1 Liter mit dem Fahrgestell FIAT 508
überzeugt durch seine Leistung!



Auf der 6000-km-Fahrt durch Italien 1934
erzielte der FIAT 508 - Balilla die beste
Leistung aller Klassen bis zu 2 Liter
von 79.568 km/Std.

RM. 2660.- ab Werk
N.U.-Automobil-A.G. - Heilbronn a. N.

Bezirksvertretung:
Hermann D. Meyer
LEER - Fernsprecher 2314

NS. Kulturgemeinde, Ortsgr. Leer
(Deutsche Bühne)

Freitag, 13. Juli, abends 8 1/4 Uhr,
Sparenborgs Saal: Einmaliges Som-
mergastspiel der Mitglieder des Bremer
Schauspielhauses

„Irrgarten der Liebe“

Luftspiel von Hans Sturm.
Eintrittspreise: Für Mitglieder num. 1.20, unnum. 0.80,
Nichtmitglied. „ 1.70, „ 1.30.
Vorverkauf: Die drei Buchhandlungen.

Ringfreie Tankstelle

Leer, Wilhelmstraße 66

Marken-Benzin und Gemisch
Billige Preise

Johann Sanffen, Automobile

Elektr. Licht- und Kraftanlagen
führen aus

Körper & Brouwer, Elektrogeschäft
Leer, Westerende 3 Fernruf 2704

**Besucht den Ostfriesischen Zoo
in Logabirum.**

Mittwochs:

Große Familien-Feste.

Im Kinderfestzug werden
exotische Tiere, Kamel, Meerfahnen
Hamadria Paviane usw. mitge-
führt.

Heinrich Hasselmann,

Onkel Heini, der Liebling der Kinder.

Speisen und Getränke in altbe-
kannter Güte zu niedrigen Preisen
D. D.

Ständig An- und Verkauf von

**Ferkeln und
Läufer Schweinen**

Meint Meints, Firrel.

Für die Einmachzeit

empfehle preiswert:
**Einfochgläser
Zubindgläser
Steintöpfe**

Opelia sowie alle anderen
Gewürze.

C. J. Altermann / Paul Schulz
Weener.

Täglich frische Knieleier und Enten-
eier. D. D.

Kauft Lose der Arbeitsbeschaffungs-Lotterie!

**Denken Sie an
Seemuschelkalk**
Jeder Bauherr weiß
über seinen Wert Bescheid
Durch alle Baustoffhand-
lungen zu beziehen.

Durch Jahrhun-
derte bewährt!
Wir liefern nur ein-
wandfreie, hochpro-
zentige, gebrauchts-
fertige Ware, prompt,
preiswert, frachtgünstig.
Kalkwerke Ostfriesland
Joh. R. Houwing
Leer: Ostf. Industriest. 1
Tel. 2646

Murich



Die neue
**Durafonet-
Dauernelle**

hat eine große Umwälzung ge-
bracht. Ausgestattet mit allen
Vorzügen. Sicherheit im Gelin-
gen. Haltbarkeit, gleichmäßige
elegante Welle, bei größter
Schönung und Zeitersparnis.
Keine lästige Hitze
10jährige Erfahrung.

Nur bei
Friedrich Bod
Dauerwellen-Salon
Aurich, Norderstraße 17

**Lastkraftwagen
Omnibusse**

Generalvertretung:
Automobil-Zentrale L. Dirks
Aurich - Fernspr. 520

Deutsche!

Das Gebot der Stunde ist Selbsthilfe auch in allen
Finanzangelegenheiten. Wenden Sie sich daher ver-
trauensvoll an die unter Reichsaufsicht stehende

**Vaterländische Wirtschaftsgemeinschaft,
Landesvertretung Aurich, Georgstraße 49**
Geschäftszeit nur 10-1 Uhr.

LOSE zur dritten Geldlotterie
für Arbeitsbeschaffung

Ziehung am 21. und 22. Juli

sind, solange Vorrat reicht, noch zu haben bei der
Ostfriesischen Sparkasse * Aurich
sowie deren sämtlichen Zweigstellen und Recepturen

An die Einwohner von Aurich und Umgegend

Am 1. Juli habe ich die Bewirtschaftung des
Staatsbahnhofes
in Aurich übernommen

Mein Grundsatz: Gute Speisen und Getränke und
reelle, aufmerksame Bedienung

Durch meine langjährige Dienstzeit beim Inf.-Regt. 78 und danach
durch die Bewirtschaftung der Militär-Kantine in Osnabrück bin
ich dem größten Teil der Einwohner von Aurich und Ostfriesland
kein Unbekannter. Ich bitte um Ihren Besuch

Mit deutschem Gruß!
Carl Günther
ehem. Feldwebel der 3. Kompanie Inf.-Regt. 78

**Marken-
Einkochgläser**

1/2 Liter	25 u. 30 Pfg.
3/4 "	27 u. 35 Pfg.
1 "	28 u. 38 Pfg.
1 1/2 "	30 u. 40 Pfg.
2 "	32 u. 45 Pfg.
Ringe	3 u. 5 Pfg.

C. Kradt
Warsingsfehn.

Ostgroßesehn.

Sonntag, den 8. Jul
gemüll. **Tanz**
bei Joh. Tjarts.

Die echte
**Holzurm-
Möbelpolitur**
tötet den Holzwurm, reinigt
und gibt Möbeln aller Art den
gewünschten Glanz.
Alleinverkauf: **Mirod Henning, Aurich**
Gardinen und Dekorationen.

**Kriegerverein
Iherings-
Boetzelerfehn**

Bersammlung
Sonntag, 8. Juli, bei Kamerad
Sanders. Ab 6 Uhr Aushändigung
der Mitgliedsheine SA.-R. 200
Pünktliches Erscheinen ist
erforderlich.
Der Verei
Fr. P.

Ostfriesisches Tiermehl,
Produkt nach Methode Grottas,
daher konkurrenzlos in Qualität
und Preis.
Fleischmehlfabrik „Aurich“
G. m. b. H.
Schrum i. Ostfriesland

Gebrauchte
**Herren- und
Damen-Fahrräder**
in großer Auswahl bei
Jan Peters, Minkeboe.

Lest die OTZ.

Autobusfahrt
zum Etenier Schützen-
und Volksfest
Sonntag nachmittag 2.00 Uhr
bei genügender Beteiligung.
Fahrpreis für Hin- und Rück-
fahrt 1.- RM

Die Kunst, Ziegen zu verkaufen

Niemerschmidts waren auf ihrer Kleinfiedlerstelle gut voran ge-
kommen. Der Mann hatte drei Tage in der Woche Arbeit beim Wege-
bau, und so hatte er Zeit genug, die eigenen 30 Ar zu bewirt-
schaften. Natürlich mußten Frau und Kinder tüchtig mit anpacken. Die
„Viehwirtschaft“ wurde durch drei Milchziegen, ausgeluchte Tiere, ver-
treten. Aber zu Beginn des Sommers wurde nach langen Berechnun-
gen beschlossen, statt der Ziegen eine Kuh zu halten. — Nun galt es,
die Ziegen schnell und zu guten Preisen zu verkaufen. Im Dorfe selbst
war kaum mit einem Käufer zu rechnen. Deshalb mußte die Kuhde
weit über die Grenzen des Dorfes hinausgetragen werden. Dafür gab
es ja die Zeitung! Schon in einer der nächsten Nummern war zu
lesen:

Milchziege
prima Zuchtstier,
sodort zu verkaufen.
Niemerschmidt, Ballhausen
Wilmertweg 7.

Daß in der Anzeige nur von einer Ziege gesprochen wurde, war
wohlweislich überlegt.
Schon am nächsten Tage kamen zu Fuß und zu Rad die Kauflustigen.
Zwar sahen sich die Leute die Tiere genau an, aber schließlich klappte
alles, und am Montag war der Stall leer. —

Liebe Leser vom Lande! Wer im häuerlichen Leben steht, muß viel
gulerne. Warum sollte er nicht auch lernen, daß Zeitungsanzeigen sehr
nützlich sind? **Viehverkäufe und Viehkäufe** werden zweckmäßig
durch eine Anzeige in der

„DEZ.“
vermittelt.

Emden

Bekanntmachung.

In den Monaten Juli und August 1934 geben wir für die
Bewohner des Handelskammerbezirktes Ostfriesland u. Papenburg
**verbilligte Sagedrucksfahrkarten von
Emden-N. nach Borkum und zurück**

aus zum Preise von RM 4.— einschl. Inselbahn. Dieselben sind
nur in Verbindung mit einem von uns bis auf Widerruf aus-
gestellten Ausweis gültig. Preis des Ausweises RM 0,25; Licht-
bild und persönliche Unterschrift des Inhabers ist erforderlich.
Ausgabe der Ausweise und Fahrkarten:
in Emden bei der AG „Ems“, Am Delft 32,
Emden-N. b. d. Fahrkartenausgabe der AG „Ems“, Bahnhof,
Leer bei der AG „Ems“, Wilhelmstr. 18/20,
Aurich bei William Biermann,
Weener bei Kapt. M. Dirks, Norderstr. 59,
Papenburg bei Hermann Klafen, Bahnhofstr.
Alt.-Ges. „Ems“, Dampfschiffahrts-Gesellschaft.
Borkumer Kleinbahn und Dampfschiffahrts-AG.

Im Auftrage des **Milchverbands Ostfriesland** geben wir hiermit auszugswiese die folgende
ordnung bekannt:

Auf Grund des § 8 der Satzung für Milchverbandsverbände
— Anlage 2 — der Verordnung über den Zusammenschluß
der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 1934 ordne ich an:
Die Einzugsgebiete zwischen den Molkereien Hatshausen und
Neermoor werden wie folgt abgegrenzt: Die Grenze bildet die
Straße von der Kolonie Veenhufen zur Hauptstraße Neermoor-
Timmel. Der östliche Teil fällt an die Molkerei Hatshausen.
Der westliche Teil nach Neermoor. Weiterhin wird die ge-
samte Ortschaft Timmel der Molkerei Hatshausen zugeteilt.
Die Anordnung tritt am 1. August in Kraft.

Beröffentlich!
Deutsche Libby-Gesellschaft
m. b. H.

Der Vorsitzende
gez. D. von Freje.

Gestern erhielten wir wieder eine 15 to-Ladung
„Juno“ -
Rüchenerde
Gasherde
kombinierte Herde
so daß alle Ausührungen wieder am Lager sind.
Die Marke „Juno“ bürgt für Qualität.

Zentsch & Zwidert, Emden
gestern

Alles über offizinische Grimme

Die neuen Pächterschukbestimmungen

Was bringt das 3. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über Pächterschuk?

Von Rechtsanwalt Wolfgang Büttner.

Das 3. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über Pächterschuk vom 27. 6. 1934 (RGBl. I 523) enthält neben der Verlängerung der Geltungsdauer eine Einschränkung des bisher geltenden Kündigungs- und Ablaufschukes.

In § 1 wird bestimmt, daß der Pächterschuk bis zum 30. März 1935 verlängert wird. Das besagt: Kündigt der Verpächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbmäßig gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks das Pachtverhältnis, so kann auf Antrag des Pächters das Pachteinigungsamt bestimmen, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Voraussetzung ist, daß die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter gesichert scheint. Gibt das Pachteinigungsamt dem Antrag statt, so kann für einen früheren Zeitpunkt als den 30. Juni 1935 erneut nur gekündigt werden, wenn der Pächter mit einer nach der Entscheidung fälligen Pachtzinsrate in Verzug kommt, oder wenn dem Verpächter aus einem sonstigen, nach der Entscheidung eingetretenen wichtigen Grunde die Fortführung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Kündigt der Ersteher das Pachtverhältnis auf Grund der besonderen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes für einen vor dem 30. Juni 1935 liegenden Zeitpunkt, so kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters die Wirksamkeit der Kündigung um ein Jahr hinausschieben. Auch in diesem Fall muß der Antrag abgelehnt werden, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert scheint.

Läuft ein Pachtverhältnis der bezeichneten Art bis zum 30. Juni 1935 ohne Kündigung ab, so kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters das Pachtverhältnis um ein Jahr verlängern. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint. Der Antrag ist ferner abzulehnen, wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will (Eigenbedarf des Verpächters). Durch das 1. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über Pächterschuk vom 23. 6. 1933 ist es aber den obersten Landesbehörden überlassen worden, die Verlängerung des Pachtverhältnisses durch das Pachteinigungsamt auch bei Eigenbedarf des Verpächters zuzulassen. Voraussetzung ist, daß der Pächter bei Räumung des Grundstückes sein Inventar ganz oder zum größten Teil verschleudern müßte. Selbst wenn diese Verschleuderungsgefahr für den Pächter besteht, darf aber eine Verlängerung nicht ausgesprochen werden, falls dringende öffentliche Interessen dem entgegenstehen oder falls der Verpächter ein so dringendes Bedürfnis an der Erlangung des Grundstückes hat, daß die Vorenthaltung für ihn eine schwere Unbilligkeit bedeuten würde. Von dieser Ermächtigung des Reichsgesetzgebers hat Preußen in § 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Pächterschuk vom 20. 2. 1934 (Preussische GS. S. 72) Gebrauch gemacht. Die mehr formelle Verlängerung dieser Ausführungsverordnung entsprechend dem Reichsgesetz um ein Jahr steht noch aus. Der Kündigungs- und der Ablaufschuk gilt auch für Pachtverträge, die die Ueberlassung eines Grundstückes zum Korbweidenbau zum Gegenstand haben und für Fischereipachtverträge.

In § 2 des Reichsgesetzes wird eine Einschränkung des Pächterschukes vorgenommen. Danach gilt der Pächterschuk nicht für die zur Neubildung deutschen Bauerntums

rechtsverbindlich bereitgestellten Grundstücke. Es sei in diesem Zusammenhange kurz erwähnt, daß Pächterschuk auch dann nicht gewährt wird, wenn der Pächter bei Stellung des Antrages mit einem Betrage im Rückstande ist, der sich ganz oder zum Teil auf einen länger als zwei Jahre zurückliegenden Zeitraum bezieht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens sozial an Pachtzins gezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt, oder daß dieser Betrag gestundet ist. Es gilt ferner nicht, wenn das Verzeichnis oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet oder wenn ein Entschuldungsantrag des Pächters nach den Vorschriften der Osthilfsgesetzgebung wegen Entschuldungsunfähigkeit oder Entschuldungsunwürdigkeit abgelehnt ist (falls nicht ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 98 des Schuldenregelungsgesetzes schwebt). Schließlich tritt er auch dann nicht in Kraft, wenn ein Schuldenregelungsverfahren auf Grund gewisser Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes aufgehoben oder eingestellt ist, oder wenn die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens wegen Zweckverschuldung oder wegen stichtaltiger Bedenken gegen die Persönlichkeit und die Wirtschaftsweise des Pächters rechtskräftig abgelehnt worden ist, ferner wenn der Pächter das Grundstück geräumt hat oder sich zwar noch auf dem Grundstück befindet, aber den Wirtschaftsbetrieb weder selbst führt noch durch einen anderen führen läßt. Die Einzelheiten finden sich in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Pächterschuk vom 26. 1. 1934 (RGBl. I S.

Alles

beteiligt sich am Sommer-Wettbewerb!

Wie aus der heutigen Ausgabe ersichtlich, veranstaltet die O.Z. in Gemeinschaft mit der ostfriesischen Geschäftswelt einen Sommerwettbewerb, der zur Belebung des Wirtschaftslebens beitragen soll. Von den unzähligen gestifteten Preisen geben wir zur Orientierung unserer Leser und dessen, der sich auch als Nichtleser unserer O.Z. an dem Sommerwettbewerb beteiligt, nachstehend einen Auszug bekannt. Gestiftet wurden u. a. Wertvolle Vasen, Nickelkessel, Haushaltswaagen, Feldflaschen, Autoöl, elektr. Fahrradlampen, Nähkorb mit Inhalt, Goldfüllhalter, Wäschegarnituren, Oberhemden, Blusen, Röcke, Sporthemde, Tischlampen usw. usw.

Wer wollte sich diese günstige Gelegenheit entgehen lassen?

Von essbaren und giftigen Pilzen

Ein Männlein steht im Walde, ganz still und stumm . . .

Die Zeit der Pilze ist wieder da. Auf Wiesen und Weiden, am Wegrain und im Walde schreien sie nach einem warmen Regen aus dem Boden, in allen Farben, in vielen Arten, giftig und ungiftig. Nach dem Kriege hat man sich in unserer Heimat aus Gründen der Volksernährung schon mehr mit Pilzsammeln beschäftigt, und es gibt auch bei uns viele Volksgenossen, die Pilze sammeln und sie in der Stadt verkaufen, um sich eine kleine Nebeneinnahme zu verschaffen.

Und doch ist das Pilzsammeln eine eigene Sache; wer nicht ganz genau die einzelnen Pilzarten kennt, lasse die Hände davon! Schon mancher Todesfall konnte auf den Genuß giftiger Pilze zurückgeführt werden.

Der Wert der Pilze als Volksnahrungsmittel ist längst anerkannt, und der Pilzfreund weiß ein leckeres Gericht aus selbstgeammelten Schwämmen wohl zu schätzen.

Im nachfolgenden wollen wir kurz einige in unserer Heimat vorkommenden Pilzarten beschreiben, ohne behaupten zu wollen, daß damit ihre Reihe erschöpft wäre.

Da haben wir zunächst den Pfifferling, auch Eier schwamm und Gänsehahn genannt. Er ist wohl allgemein bekannt, und wird am meisten gesammelt. Man findet ihn bis in den Herbst hinein in fast allen Wäldern, am meisten in Tannenwäldern. Der wenig von Maden heimgesuchte Pilz hat eine gelbe Farbe; in jungem Zustande ist der Hut gewölbt, später ist er trichterförmig eingebückt und hat dann einen lappigen Rand. Der volle und feste Stiel geht allmählich in den Hut über. Der Pfifferling ist leicht zu erkennen; er steht meist truppweise beisammen und kann wegen seiner ihm eigenen Form mit giftigen Pilzen kaum verwechselt werden. Mehlisch könnten Unerfahrene den Falschen Gelbling finden; der Kenner sieht an der tieferen orangefarbenen Färbung und an dem dünnen Stiel, daß dieser Schwamm nicht in den Sammelkorb gehört. Der Falsche Gelbling ist etwas giftig.

Da wir nun einmal im Walde sind, wollen wir uns weiter umschauen. Am Rande eines stillen Waldweges, unter Laub- und Nadelbäumen findet der Sammler den begehrtesten und wohlgeschmecktesten aller Pilze: den Steinpilz, auch Herrenpilz genannt. Er gehört zu den Röhrenpilzen; der Hut, in jungem Zustande halbkugelig, später polsterartig, hat eine hell- bis dunkelbraune Farbe; bei feuchtem Wetter ist die Oberfläche schmierig, trocken möchte ich den Hut mit einem schön braunen runden Zwieback vergleichen. Die Röhren des Hutfutters sind zuerst weiß, später gelblich und bei alten Exemplaren grün. Das Fleisch des Pilzes ist weiß und läuft beim Zerschneiden nicht an, bekommt vielleicht einen etwas grauen Ton. Der Stiel, grau bis hellbraun, mit einem feinen netzartigen Ueberzug, ist kräftig und in der Mitte stark angeschwollen. Der ganze Pilz riecht und schmeckt nussartig. Der Sammler läßt ältere Steinpilze stehen, da diese meist

madig und dann ungenießbar sind. Beim Sammeln des Steinpilzes ist schon mehr Vorsicht geboten; er hat mehrere Vetter, die ungenießbar oder gar giftig sind. Da ist zunächst der nach Form und Hut dem Steinpilz sehr ähnliche Gallen-Röhrling. Der Kenner sieht aber an der hellbraunen, niemals dunklen Hutfarbe, den unter dem Hut herorkommenden weißen oder rosafarbenen Röhren und dem nicht so festen und gröber getexteten Stiel, daß er es mit einem sehr bitteren, ungenießbaren Pilz zu tun hat, der, wenn er mit in den Topf oder die Pfanne gerät, ihm das ganze Gericht verdirbt.

Gänzlich unerfahrene Laien könnten wohl schließlich noch einen sehr giftigen Vertreter der Röhrenpilze mit einem Steinpilz verwechseln: es ist der Satanspilz (Boletus Satanas). Im Rahmen dieses Aufsatzes ihn zu beschreiben, würde zu weit führen, da wir uns noch an anderen essbaren Arten umsehen wollen; er kann auch nur von strafbar leichtsinnigen Unkundigen mitgenommen werden.

Einen einzeln stehenden, aber recht häufig vorkommenden Röhrenpilz finden wir im Tannenwald und zwischen Heidekraut: den wohlgeschmeckten, gut riechenden Maronenpilz oder Tannenröhrling. Der Hut ist kastanienbraun, bei trockenem Wetter mit einer federartigen Oberhaut versehen, die bei Regenwetter schmierig oder klebrig wird. Röhren sehr eng, blaßgelb, bei Druck sich schmutzig-grün färbend; Fleisch gelblichweiß, beim Zerschneiden rötlich bis bläulich anlaufend; Stiel glatt und gleichmäßig dick, manchmal ein wenig trumm.

Im sandigen Waldboden finden wir auch den Sandpilz, ebenfalls ein Röhrenpilz. Er ist zwar essbar, aber weniger begehr, darum soll er hier auch nicht näher beschrieben werden. — Auch Ziegenlippe und Rotfuß-Röhrling seien nur genannt.

Etwas näher beschäftigen wollen wir uns mit einem Röhrenpilz, den man häufig in Birkenwäldern findet und der daher unter dem Namen Birkenpilz bekannt ist. Kapuzinerpilz nennt man ihn auch. Der weißfleischige, oft graue, meist aber hell- bis rot-braune Hut sitzt polsterförmig auf dem Stiel; seine anfangs weichen, später grauen Röhren sind sehr eng. Bei feuchtem Wetter ist die Oberhaut schleimig. Der zur Höhe des Pilzes ziemlich dünne, in der Mitte ein wenig dickere Stiel ist schuppig und mit schwärzlichen Pünktchen bedeckt. Der junge Pilz wird von Kennern gern gegessen, wenn sein Fleisch auch etwas weichlich ist; auch trocken kann man ihn und für den Winter aufbewahren.

Wir wollen nun den Wald verlassen, ohne uns noch weiter mit all den anderen Waldmännlein näher zu beschäftigen, obwohl es noch sehr viele essbare Pilze im Walde gibt, wie überhaupt die ungiftigen Pilze in der Mehrzahl sind gegenüber den giftigen und gefährlichen.

Nun statten wir der Wiese oder besser der Weide einen Besuch ab; wo längere Zeit Pferde geweidet haben, sehen wir uns mal nach einem vielbegehrten, mannigfach verwendbaren Edelpilz um. Da leuchtet uns, namentlich nach einem Gewitterregen, wenn es lange Zeit trocken gewesen ist, eine ganze Familie entgegen: grobe, halbrunde und kleine kugelige; wir haben den geschätzten Champignon vor uns. Viele Liebhaber

Für den 8. Juli

Sonnenaufgang: 4.10 Uhr. Sonnenuntergang: 21.01 Uhr.
Mondaufgang: 0.25 Uhr. Monduntergang: 17.57 Uhr.

Hochwasser:	
Norderney:	8.37 und 21.11 Uhr.
Norddeich:	8.47 und 21.20 Uhr.
Lehbuchstiel:	9.02 und 21.35 Uhr.
Neuharlingerstiel:	9.15 und 21.48 Uhr.
Benferstiel:	9.19 und 21.52 Uhr.
Greeftstiel:	9.24 und 21.57 Uhr.
Bortum:	8.17 und 20.51 Uhr.
Westeraccumerstiel:	9.12 und 21.45 Uhr.
Nesserlanderschleufe:	9.53 und 22.27 Uhr.
Leer, Hafens:	11.09 und 23.43 Uhr.
Weener:	11.59 und — Uhr.
Westrauderfehns:	0.21 und 12.33 Uhr.
Papenburg:	0.26 und 12.38 Uhr.

1838: Graf Ferdinand von Zeppelin geboren.

Für den 9. Juli

Sonnenaufgang: 4.12 Uhr. Sonnenuntergang: 21.00 Uhr.
Mondaufgang: 1.32 Uhr. Monduntergang: 19.59 Uhr.

Hochwasser:	
Norderney:	9.40 und 22.16 Uhr.
Norddeich:	9.47 und 22.21 Uhr.
Lehbuchstiel:	10.02 und 22.36 Uhr.
Neuharlingerstiel:	10.15 und 22.49 Uhr.
Benferstiel:	10.19 und 22.53 Uhr.
Greeftstiel:	10.24 und 22.58 Uhr.
Bortum:	9.20 und 21.56 Uhr.
Westeraccumerstiel:	10.12 und 22.46 Uhr.
Nesserlanderschleufe:	10.56 und 23.32 Uhr.
Leer, Hafens:	— und 12.12 Uhr.
Weener:	0.50 und 13.02 Uhr.
Westrauderfehns:	1.24 und 13.36 Uhr.
Papenburg:	1.29 und 13.41 Uhr.

1886: Die preussische Staatsregierung wird zum Bau des Dortmund-Ems-Kanals ermächtigt.
1807: Frlde zu Tilsit.
1915: Ende des Feldzuges in Deutsch-Südwestafrika.

77) und in § 8 der Durchführungsverordnung zur Notverordnung u. a. über Pächterschuk vom 17. 11. 1932 (RGBl. I S. 530).

Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Pächterschuk vom 22. 4. 1934 soll Pächterschuk auch dann nicht gewährt werden, wenn der Verpächter oder Ersteher eine anderweitige Verpachtung vorgenommen hat. Wie im Falle des Eigenbedarfes des Verpächters hat der Reichsgesetzgeber aber auch hier die Landesgesetzgeber ermächtigt, eine abweichende Regelung zu treffen. Dies ist für Preußen in § 2 der Ausführungsverordnung vom 20. 2. 1934 geschehen. Dort heißt es, daß, falls der bisherige Pächter das Grundstück noch nicht geräumt hat und bei Räumung sein Inventar ganz oder zum größten Teil verschleudern müßte, die Bestimmungen des Pächterschukgesetzes Anwendung finden, auch wenn der Verpächter oder Ersteher eine andere Verpachtung vorgenommen hat. Es dürfen aber keine dringenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; ferner darf die Verlängerung des Pachtvertrages für den Verpächter oder den Pächtnachfolger keine schwere Unbilligkeit mit sich bringen. Die dem Reichsgesetz entsprechende formelle Verlängerung der preussischen Ausführungsverordnung steht, wie oben bereits betont, noch aus.

züchten ihn auch künstlich im Mistbeet oder im Keller, doch wir bevorzugen als passionierte Sammler den im Freien wachsenden. Für den Eingeweihten ist es leicht, den echten Champignon zu erkennen, aber er hat einen bösen, sehr bösen Vetter: den giftigsten aller bei uns vorkommenden Pilze, den Knollenblätterchwamm. Die meisten tödlich verlaufenden Vergiftungen sind auf ihn zurückzuführen, und darum sollen beide hier eingehend beschrieben werden.

Der Champignon ist anfangs kugelig; der Hut ist dann mit dem Stiel durch eine weiße Haut verbunden; bei größeren Pilzen bleibt die Haut am Stiel als Manschette zurück. Die Oberhaut des Hutes ist bei jungen Pilzen weiß und schön seidig glänzend; wird der Pilz älter, dann färbt er sich schwach bräunlich oder gelblich. Der Stiel ist weiß und fest. Der Champignon gehört zu den Blätterpilzen, und die Blätter, auch Lamellen genannt, an der Unterseite des Hutes sind die untrüglichsten Kennzeichen des Champignons. Beim ganz jungen, kugelförmigen Pilz öffnen wir ein wenig die Haut und sehen dann die schön rosafarbenen Blätter; sie sind niemals weiß! Hat der Hut keine Haut mehr, dann sehen wir fassbraune Lamellen, die bei den größeren älteren Pilzen schmutziggelblich bis schwarz werden; und nochmals: auch bei den halb- und ganz ausgewachsenen Pilzen sind die Blätter niemals weiß! Der Champignon hat einen eigenen angenehm würzigen Geruch und Geschmack; wir finden ihn von Juli bis Herbst, hauptsächlich in trockenen Sommern.

Und nun kommt der Vetter: der gefürchtete Knollenblätterchwamm. Er sieht dem Champignon auf den ersten Blick ähnlich, ist aber von schlankerem Wuchs, der Stiel ist dünner und verläuft nach unten kugelig, im Alter ist der Stiel oben hohl, er trägt ebenfalls eine Manschette. Die Hutfarbe ist weiß bis grünlich-gelb, er hat zuweilen auf seiner Oberfläche Längsfalten und glänzt nicht so schön seidig wie beim Champignon. Der Geruch ist nicht unangenehm, ebenso hat der Pilz einen unauffälligen milden Geschmack; erst 10—20 Stunden nach Genuß stellen sich die Vergiftungserscheinungen ein, die meist tödlich verlaufen. Die Lamellen sind bei den jungen und alten Pilzen immer weiß, und hier, wie auch an der Huthöhle, kann man den Giftpilz am besten vom Champignon unterscheiden.

Nun noch einiges vom Sammeln: Niemals alte und nasse Pilze sammeln, keinen Beutel mitnehmen, sondern einen Pappkasten oder Pilzkoffer. Die Pilze abdrücken, nicht abschneiden, um das unterirdische Pilzlager zu schonen. Keine madigen Pilze mitnehmen! Beim Nachhausekommen die Pilze gleich putzen, in Stücke schneiden und, sollen sie erst am anderen Tage verzehrt werden, mit Salz bestreuen und kühl aufbewahren!

Es gibt in unseren Buchhandlungen gute Pilzbücher zu kaufen. An Hand dieser versuche der Anfänger das Sammeln und begleite auch öfter einen guten Pilzkenner. Er wird dann von selbst zum eifrigen Sammler und hat Freude beim Herumstreifen in Gottes Auen, Wäldern, auf Wiesen, auf Feldern. Auf zur fröhlichen Lusttag Frau, Dortmund. C. A. Friesenstraße

Der Reinhardt'sche Steuerreform-Plan

(Schluß.)

XVII.

Abbau der Gemeindegetränksteuer

Mit Wirkung ab 1. Dezember 1933 ist die Schaumweinsteuer beseitigt worden, um auf die Weise die Schaumweinindustrie vor dem Erliegen zu bewahren, die Notlage der Weinbauern zu mildern und Tausende von Volksgenossen wieder in Arbeit zu bringen. Der Zweck dieser Aufhebung ist voll erreicht. Die vorausgesagte Belebung ist eingetreten. Gleichzeitig war die Frist für die Nichterhebung der Mineralwassersteuer verlängert worden. Daran, die Mineralwassersteuer jemals wieder zu erheben, denkt niemand.

Im Jahr 1934 soll nun auch an den Abbau der Gemeindegetränksteuer herangegangen werden. Nach Artikel 2 § 2 Ziffer 1 der Wohlfahrtshilfsverordnung war Voraussetzung für die Beteiligung eines Bezirksfürsorgeverbandes an der sogenannten Wohlfahrtshilfe, daß die „gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Steuern in der erforderlichen Höhe ausgenutzt sind“. Zu diesen Steuern gehört an sich auch die Gemeindegetränksteuer. Der Reichsminister der Finanzen hat am 20. Juni 1934 an die Landesregierungen ein Schreiben gerichtet, wonach die Beteiligung eines Bezirksfürsorgeverbandes an der Wohlfahrtshilfe nicht mehr von der Erhebung der Gemeindegetränksteuer abhängig gemacht wird. Damit ist die Entscheidung über die Weitererhebung der Gemeindegetränksteuer ausschließlich in das Ermessen der Gemeinden gestellt. Es ist zu wünschen, daß diejenigen Gemeinden, die eine Gemeindegetränksteuer noch erheben, nun sobald wie möglich einen Abbau und schließlich eine Beseitigung der Gemeindegetränksteuer beschließen.

XVIII.

Reichsfinanzausgleich

Der Reichsfinanzausgleich wird im Zug der Steuerreform neu gestaltet werden. Es werden zunächst die Aufgaben abzugrenzen sein, die die Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder oder Gauen zu erfüllen haben werden. Dann wird der Ausgabenbedarf und schließlich der Einnahmenbedarf festzustellen sein, beim letzteren wieder zunächst die Summe der außersteuerlichen Einnahmen und schließlich der erforderliche Steuerbedarf.

Als Zwischenglieder zwischen dem Reich einerseits und den Gemeinden andererseits werden die Länder oder Gauen einzuschalten sein. Es wird diesen Gauen ebenso wie den Gemeinden eine gewisse finanzielle Selbstverwaltung und Selbstverantwortung übertragen werden müssen. Dabei wird zu prüfen sein, was den Ländern oder Gauen als eigenes Vermögen zu belassen sein wird. Die finanzielle Selbstverwaltung wird sich im wesentlichen auf überwiesene Einnahmen erstrecken.

Die Aufgaben zu verteilen, wird ausschließlich Sache des Reiches sein. Es werden nicht nur alle Zweige der Reichsverwaltung, sondern auch die Selbstverwaltung von der Ortsgemeinde bis hinauf zum Land oder Gau zu beteiligen sein. Die Selbstverwaltung wird nach wie vor zur Beforgung staatlicher Aufgaben herangezogen sein. Da sie nach einheitlichem Plan umgeformt sein wird, werden die Voraussetzungen gleichmäßig gegeben sein, und alle Einzelheiten werden sich wesentlich einfacher übersehen und ordnen lassen als bisher.

Eine Unterscheidung zwischen ausschließlicher, konkurrierender und Grundgesetzgebung wird es nicht mehr geben. Das Reich allein wird bestimmen, wer außer ihm noch Steuern erheben darf und nach welchen Merkmalen.

Das Abgaberecht der Gemeinden und der Kreise wird durch Reichsgesetz abschließend zu regeln sein. Für gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Steuern wird kein Raum mehr sein; denn welche Steuern erhoben werden und nach welchen Merkmalen, bestimmt ausschließlich das Reich.

XIX.

Vereinfachung des Steuerrechts

Im Rahmen der Steuerreform wird das gesamte Steuerrecht wesentlich vereinfacht werden. Von Einfachheit hat im bisherigen Steuerrecht nicht die Rede sein können. Die Zahl der Steuern war zu groß. Die Form der Gesetze war zu umständlich. Die Sprache war umständlich und unklar. Die Mehrzahl der Sätze war viel zu lang. Dieser Mißstand lag zum Teil an den Weisheiten, die das Parlament bei der Beratung des Gesetzesentwurfes in diesem — oft als Ausgeburt jämmerlichen Kuhhandels und erbärmlicher Interessenpolitik — hineinbeschließen zu müssen glaubte. Der Referent kannte oft seinen Entwurf nicht wieder, wenn der Wortlaut des Gesetzes im Reichsgesetzblatt erschien. Alle diese Dinge haben zu einem riesigen Steuerwirrwarr und zwangsläufig zu einer Interesselosigkeit sehr vieler Volksgenossen an den Steuerregeln und zur Beeinträchtigung der Arbeitsfreude der Finanzbeamten geführt.

Die Tatsache, daß der Spielraum für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen in manchen Fällen viel zu groß war, hat zu einer sehr bedenklichen Erschlüpfung der Steuerrechtsicherheit und infolgedessen zur Verärgerung des Steuerpflichtigen und zur Befehdung der Finanzverwaltung durch den Steuerpflichtigen geführt. Für den Steuerpflichtigen und auch für die Steuerverwaltung ist Steuerrechtsicherheit nur dann gegeben, wenn der Spielraum für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen möglichst eng gezogen ist, und wenn es nur in wenigen grundsätzlichen Fragen eines Verfahrenswegs bis zum Reichsfinanzhof bedarf, um festzustellen, was Recht ist.

Die gesamte Steuerrechtsgebung wird neugefaktet werden. Mißstände der bezeichneten Art werden die neuen Steuerregeln nicht aufweisen. Die Form der Gesetze wird einfach sein. Die Sprache wird klar und eindeutig sein. Parlamentsdeutsch wird ausgeschaltet sein. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes wird, soweit nach nationalsozialistischer Auffassung volkswirtschaftlich und sozial vertretbar, berücksichtigt sein.

Zur Vereinfachung der Gesetze wird auch die Tatsache dienen, daß die Bestimmungen der verschiedenen Grundgesetze, die für die Besteuerung maßgebend sind, nicht in jedes einzelne Steuergesetz aufgenommen werden, was die in der bisherigen Gesetzgebung oft in den verschiedensten Sprachweisen und Darstellungsweisen geschehen war, sondern daß ein besonderes Steueranpassungsgesetz vorgesehen ist. Dieses Steueranpassungsgesetz wird beispielsweise die folgenden Abschnitte enthalten: Auslegungs-Grundsätze, Ermessens-Entscheidungen, Steuerpflicht, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Sitz, Betriebsstätte, gemetnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke usw. § 1 dieses Steueranpassungsgesetzes wird lauten:

(1) Die Steuerregeln sind aus dem Geist nationalsozialistischer

(2) Dabei sind der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuerregeln und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Entsprechendes gilt für die Beurteilung von Tatbeständen.

Bisher liegen außerdem die Entwürfe zu folgenden neuen Gesetzen vor: Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Vermögenssteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Kapitalverkehrssteuergesetz, Reichsursuldensteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz.

Mit allen diesen Entwürfen wird sich im Juli und im August der Finanz- und Steuerrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht befassen. Es ist vorgesehen, diese Entwürfe Mitte September dem Reichskabinett zuzuleiten und sie spätestens im Oktober durch das Kabinett verabschieden zu lassen.

Das Steueranpassungsgesetz wird in das Steueranpassungsgesetz übernommen werden, das im kommenden Frühjahr an Stelle der bisherigen Reichsabgabenordnung erscheinen wird. Auch das neue, für das gesamte Reichsgebiet maßgebende Gewerbesteuer- und das Grundsteuergesetz werden erst im kommenden Frühjahr erscheinen.

Eine wesentliche Vereinfachung wird auch darin bestehen, daß das Rechnungsjahr in Reich, Ländern und Gemeinden mit dem Kalenderjahr zusammengelegt werden wird und jegliche Steuern nur noch für das mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Rechnungsjahr erhoben werden. Der Begriff Steuerabschnitt, der von manchem Steuerpflichtigen oft nicht recht verstanden werden können, wird verschwinden.

XX.

Vereinfachung der Verwaltung

Die Vereinfachung wird sich nicht nur auf das Recht und auf die Gesetze erstrecken, sondern auch auf die Verwaltung. Es werden verschiedene Zusammenlegungen erfolgen, für die der Zeitpunkt im wesentlichen aus dem Fortgang der Steuerreform sich ergeben wird. Im Ziel darf es grundsätzlich nur noch Reichsteuern und nur noch eine Reichsfinanzverwaltung geben, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß die Länder oder Gauen und die Gemeinden ohne finanzielle Selbstverwaltung und Selbstverantwortung gelassen werden sollen.

Verzugszinsen und Stundungszinsen werden in der Reichsfinanzverwaltung mit Wirkung ab 1. Januar 1935 abge schafft werden. Die Mahn- und Beitreibungsgeldern werden jedoch erhöht werden.

Nach Schluß eines jeden Jahres wird eine Liste der säumigen Steuerzahler aufgelegt werden. In diese Liste wird jeder aufgenommen werden, der einer ihm erteilten ersten schriftlichen Mahnung nicht gefolgt ist, der es also zur Mahnung durch den Beitreibungsbeamten hat kommen lassen. Die Liste der säumigen Steuerzahler wird erstmalig im Frühjahr 1936 für das Jahr 1935 aufgestellt werden. In die Liste der säumigen Steuerzahler wird nicht aufgenommen werden, wer bis zum 31. Dezember 1934 seine Rückstände beseitigt und im Jahr 1935 es nicht zu einer Mahnung durch den Beitreibungsbeamten kommen läßt.

Nationaler Rohstoff-Aufbau

In zwar kurzen, aber um so treffenderen Worten hat sich der Reichsverband der Deutschen Bekleidungs-Industrie an seine Mitglieder gewandt, um das seinige zum nationalen Rohstoff-Aufbau beizutragen. Mit Recht wird hier von einem Rohstoff-Umbau gesprochen. Er ist erfreulich, daß sich der Reichsverband der Deutschen Bekleidungs-Industrie entschlossen hat, in ganz klar formulierten Forderungen an seine Mitglieder und damit an die Öffentlichkeit heranzutreten. Die Erklärung des Reichsverbandes der Deutschen Bekleidungs-Industrie lautet:

Auf Grund eingehender Prüfungen und Beobachtungen ist festgestellt, daß die Verwendung der deutschen Rohstoffe und ihre Vermischung mit anderen Geweben sich so ausgezeichnet bewährt hat, daß ihre stärkere Erzeugung nur empfohlen werden kann.

Die betreffenden Gewebe haben nicht nur qualitativ entsprechen, sondern sich durch gutes Aussehen und durch teilweise neuartige und überraschend schöne Material- und Farbausstattungen ausgezeichnet. Unseren sämtlichen Mitgliedern haben wir nahegelegt, aus eigener Initiative den Webereien Anregungen zur Erzeugung weiterer brauchbarer und modisch interessanter Stoffe zu geben.

Mag die wirtschaftliche und kaufmännische Vernunft der ausländischen Rohstofflieferanten heute oder morgen liegen, die deutsche Bekleidungs-Industrie wird zum Verdruss einiger übereifriger Schwäger und politischer Antipse die ihr auferlegte Verpflichtung erfüllen, nämlich:

1. die Versorgung der breiten Massen des deutschen Volkes mit guter, zweckmäßiger und preiswerter Kleidung sicherstellen,
2. deutsche Erfindungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet des Rohstoff-Umbaus fördern,
3. ihre Anstrengungen bei der Lösung der ihr gestellten, volkswirtschaftlichen Aufgaben verdoppeln, um
4. die Ergebnisse einer fleißigen deutschen Arbeit einzusehen im Kampf um die weitere Beseitigung der Arbeitslosigkeit,
5. ihren großen Apparat zur Vertriebsorganisation in der Welt zur Aufklärung und zur Anknüpfung neuer freundschaftlicher Beziehungen mit den Kaufleuten des Auslandes mobilisieren.

Die Einführung der Liste der säumigen Steuerzahler in Zusammenhang mit der Beseitigung der Zinsenwirtschaft in der Reichsfinanzverwaltung bedeutet eine sehr wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Die Vollstreckungsabteilungen werden sehr erheblich abgebaut werden können; denn für sie wird es in Zukunft hoffentlich fast keine Arbeit mehr geben.

Zum Schluß rufe ich alle Volksgenossen und Volksgenossinnen auf, ihre Steuern nicht nur pünktlich, sondern möglichst auch bargeldlos zu entrichten und auf der Rückseite des Zahlungsschnittes oder dergleichen stets recht deutlich anzugeben, wofür die Zahlung dient. Auch die Beachtung dieses Grundgesetzes wird zu einer wesentlichen Entlastung und Vereinfachung führen. Das Ziel muß sein, daß Steuern nur noch bargeldlos entrichtet werden dürfen.

Wir lieben Volksgenossen, wir alle, die Steuerpflichtigen einerseits und die Gesetzgeber und Beamten andererseits, wollen im Geist wahrer Volksgemeinschaft unentwegt nichts tun als unsere Pflicht!

Marktberichte

Ämtliche Berliner Devisen vom 6. Juli

Ägypten 13,35—13,65	Jugoslawien 5,664—6,76
Argentinien 0,598—0,62	Lettland 77,42—58
Belgien 68,82—77	Litauen 42,11—19
Brasilien 0,184—1,86	Norwegen 63,59—71
Bulgarien 3,047—0,53	Oesterreich 48,45—55
Canada 2,532—5,38	Polen 47,30—40
Dänemark 56,54—68	Portugal 11,52—54
Danzig 81,72—88	Rumänien 2,488—4,92
England 12,658—6,85	Schweden 65,21—35
Estland 69,59—67	Schweiz 81,52—68
Finnland 5,594—6,06	Spanien 31,32—38
Frankreich 16,50—54	Tschechoslowakei 10,44—46
Griechenland 2,497—5,03	Türkei 1,991—1,995
Holland 169,73—170,07	Ungarn —
Island 57,29—41	Uruguay 0,999—1,001
Italien 21,60—64	Ver. Staaten 2,512—518
Japan 0,749—7,51	

Berliner Effektenfrühbericht vom 6. Juli.

Im heutigen Frühverkehr machte sich bei nur geringfügigen Umsätzen weiteres Interesse für Rentenpapiere bemerkbar. Aber auch für Aktien bleibt man freundlich gestimmt, wenn auch heute besondere Anregungen nicht vorliegen. Beachtung findet das jetzt veröffentlichte Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen, das dem Reichswirtschaftsminister besondere Vollmachten zur Förderung der deutschen Wirtschaft sowie zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schädigungen gibt. Eine Unterstützung dürfte die freundliche Tendenz auch durch die Einigung in den deutsch-schweizerischen Transferbesprechungen erhalten. Kurzfristig sind heute kaum größere Schwankungen zu erwarten. Von Schätzungen hörte man Farben mit ca. 149/2.

Berliner Getreidefrühmarkt vom 6. Juli.

(Die Kurse sind im Freiverkehr gehandelt bzw. geschätzt, also ohne jede Gewähr!)

Wintergerste, zweizeilig 169—179, Hafer, Märk. 185—191, Weizenkleie 12,90, Roggenkleie 13,00.

Kurze Tendenz: Das Geschäft ist noch wenig entwickelt. Brotgetreide blieb unverändert. Hafer ist eher weiter nachgiebig, während sich Wintergersten behaupten.

Berliner Getreidefrühmarkt (2. Bericht) vom 6. Juli.

In der Marktlage hat sich im allgemeinen nicht geändert. Das Angebot ist nicht groß, im Anbetracht der geringen Nachfrage aber voll ausreichend. Einige Abschlüsse kamen in sofort verlabbarem Waggonroggen zustande, während Weizen bisher noch unentwickelt blieb. In Hafer finden Unterangebote erneut Beachtung, während Gersten, insbesondere feine Qualitäten zu unveränderten Preisen platzierbar sind.

Weizenexporte prompt und Juli 184 gehandelt, Roggenexporte prompt und Juli 125 Brief.

Berliner Frühmarktnotierungen vom 6. Juli.

Hafer, gut: 206—09; Hafer, mittel: 200—05; Roggenkleie: 136—40; Weizenkleie 135—38.

Berliner Getreidegroßmarktbericht vom 6. Juli.

Im besten Berliner Getreideverkehr bewegte sich die Umsatzfähigkeit weiter in ruhigen Bahnen. Das Angebot war an sich gering, reichte aber für die Nachfrage allgemein voll aus. Für Brotgetreide hat sich die Lage kaum verändert. Sofort verlabbarer Waggonroggen fand zu besten Preisen Unterkunft. Weizen lag weiter ruhig. Am Gerstenmarkt zeigte sich einige Aufnahmeneigung, insbesondere fanden zweizeilige Wintergersten Interesse. Hafer blieb ziemlich vernachlässigt, so daß teilweise Unterangebote beobachtet wurden. Mühlen- und Exporteierne hatten einen ruhigen Markt.

Hamburger Vorproduktnotierungen vom 6. Juli.

1. Getreide: (RM je 50 Kgr.) Tendenz: Ruhig, Preise unverändert. 2. Futtermittel: (RM je 50 Kgr.) Tendenz: Ruhig. Weizenkleie ab inl. Station, feine 12,10—12,80, Weizenkleie ab inl. Station, mittelgroß 12,40. 3. Mehl: (RM je 100 Kgr.) Tendenz: Unverändert.

Ämtliche Berliner Butternotierung vom 6. Juli.

Ämtliche Berliner Butternotierungen zwischen Erzeuger und Großhandel. Preise in Reichsmark per Pfund, Fracht und Gebinde zu Lasten des Käufers.

Deutsche Markenbutter *R.M.* 1,26, deutsche feine Molkereibutter *R.M.* 1,22, deutsche Molkereibutter *R.M.* 1,18, deutsche Landbutter entsprechend niedriger.

Hamburger Butternotierungen vom 6. Juli.

1. Deutsche Markenbutter 126, 2. Deutsche feine Molkereibutter 123, 3. Deutsche Molkereibutter 119, 4. Landbutter entsprechend niedriger. Preise sind Abrechnungspreise in Reichsmark per 50 Kilo einschließlich Verpackung ab Versandstation. Fracht zu Lasten des Käufers.

Viehmarkt in Berlin am 6. Juli.

(Ohne Gewähr.)

Auftrieb: Rinder 2663, davon 609 Ochsen, 724 Bullen, 1330 Kühe, 26 Färjen, Rälber 1507 (Ausland 50), Schafe 7073, Schweine 12506 (Ausland 176). Verkauf: Rinder in guter Ware glatt, sonst langlam; Rälber mittelmäßig, Schafe und Schweine glatt. Preise: Ochsen: a) 35—36, b) 31—34, c) 25 bis 29, d) 21—24; Bullen: a) 30—31, b) 27—29, c) 23—26, d) 18—21; Kühe: a) 26—28, b) 19—24, c) 15—17, d) 10—13; Färjen: a) 32, b) 27—31, c) 20—25, d) 17—19; Fresser: 14—21; Rälber: a) 40—43, b) 30—38, c) 22—30, d) 15—20; Lämmer und Hammel: a) 37—39, b) 35—37, c) 33—34, d) 22—32; Schafe: e) 25—26, f) 23—24, g) 16—22; Schweine: a) 50, a2) 45, b) 32—43, c) 40—41, d) 36—38, e) 32—34; Sauen: g) 40 bis 42, g2) 36—39.

Hamburger Schlachtviehmarktbericht vom 6. Juli.

(Ohne Gewähr.)

Auftrieb 6952 Schweine. Verkauf: Gut. Preise: a) 50, a2) 45, b) 41—43, c) 40—42, d) 37—39, e) 34—36, f) 25—32, Sauen: g) 40—42, g2) 32—38.

Auftrieb, 6. Juli. Der heute hier abgehaltene Wochenmarkt war gut besucht. Der Auftrieb betrug 302 Schweine und Ferkel. Der Handel war flau. Es bedangen: Käufer Schweine 15 bis 25 RM, 4—6 Wochen alte Ferkel 6—9 RM.